

§ 6 MBPoIVDVDV — Festlegungen des Bundespolizeipräsidiums

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 20.03.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Bundespolizeipräsidium legt in Verwaltungsvorschriften fest:

1. die Inhalte der Teile des Auswahlverfahrens,
2. den Ablauf der einzelnen Teile,
3. die Bewertungs- und Gewichtungssystematik bei der Feststellung des Gesamtergebnisses,
4. die Mindestanforderungen für die einzelnen sportlichen Leistungstests der Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie
5. die jeweilige Mindestpunktzahl, die erforderlich ist
 - a) für das Bestehen eines einzelnen Teilabschnitts des schriftlichen oder des mündlichen Teils,
 - b) für das Bestehen der Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit und
 - c) für das Bestehen des gesamten Auswahlverfahrens.

(2) Die Festlegungen können vor dem Beginn des Auswahlverfahrens oder vor jedem Teil erfolgen.

(3) Das Bundespolizeipräsidium kann die Bewertungssystematik im laufenden Auswahlverfahren für jeden Teil ändern.

Zitiervorschlag: § 6 MBPoIVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPoIVDVDV/6>